

STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE KOSTEN

VOR PRAXISGRÜNDUNG

Sozietät
von Laffert & Wanke
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
29221 Celle, Fritzenwiese 37

1 Vorfeld der Niederlassung

Sie tragen sich mit dem Gedanken, sich in absehbarer Zeit niederzulassen. Egal, ob Sie nun angestellter Assistent oder freiberuflicher Mitarbeiter sind, Sie können jetzt alle Kosten bei Ihrer Steuererklärung berücksichtigen, die in irgendeinem plausiblen Zusammenhang mit Ihrer geplanten Praxisgründung oder auch Praxisübernahme stehen. Steuerlich handelt es sich hierbei um sogenannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“, die Ihr zu versteuerndes Einkommen entsprechend mindern.

Voraussetzung ist, dass Sie diese Kosten belegen oder zumindest glaubhaft machen können. Belege sind in jedem Fall, abgesehen von Nebenkosten, vorzuziehen, soweit sie in der Größenordnung von Centbeträgen liegen.

Insbesondere kommen dabei in Betracht :

- Reisekosten, also:
 - Fahrtkosten
 - Kosten für Verpflegungsmehraufwand
 - Übernachtungskosten
 - Reisenebenkosten
- Sonstige vorweggenommene Praxisgründungskosten

1.1 Reisekosten

In jedem Fall sollten Sie den Reisezweck angeben können, dann können Sie folgende Kosten berücksichtigen:

1.1.1 Fahrtkosten

Sofern Sie den eigenen PKW benutzen, genügt es, die gefahrenen Kilometer zu notieren. Sie können dann für die betreffende Reise pro gefahrenen km 0,30 EUR als Fahrtkosten ansetzen.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen Sie sämtliche Belege einer Reise aufheben und geltend machen. Dies gilt für: Flugzeug, Schiff, Bahn, Bus, Taxi etc.

1.1.2 Kosten für Verpflegungsmehraufwand

Wenn Sie mehr als 8 Stunden von Ihrem regulären Beschäftigungsort oder Ihrer Wohnung entfernt sind, können Sie Kosten für Verpflegungsmehraufwand geltend machen, dessen Höhe von der Dauer der Abwesenheit abhängig ist.

Nachstehend eine Übersicht über die Höhe der abzugsfähigen Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen.

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäfts- und Dienstreisen

	Dauer		Pauschbetrag
über	8 – 14	Std.	6,00 EUR
über	14 – 24	Std.	12,00 EUR
über	24	Std.	24,00 EUR

Soweit die Geschäftsreise z.B. von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr dauerte (Abwesenheit = 14 Std.) beträgt der Pauschbetrag = 6,00 EUR; bei einer Geschäftsreise von 8.00 Uhr bis 22.05 Uhr (Abwesenheit über 14Std.) beträgt der Pauschbetrag 12,00 EUR.

1.1.3 Übernachtungskosten

Wenn Sie während einer beruflich bedingten Reise übernachten müssen, können Sie diese Kosten ebenfalls von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Sie müssen diese Kosten allerdings durch Belege nachweisen. Dabei ist es unerheblich, ob Sie in einer Jugendherberge übernachten oder in einem First – Class – Hotel. Wenn Sie einen entsprechenden Beleg haben und den Reisezweck glaubhaft machen können, gelten auch diese Kosten als vorweggenommene Praxisgründungskosten.

Bitte beachten Sie, daß auf dem Beleg nur „Übernachtung“ angegeben ist, kein Frühstück inklusive, denn sonst müssen die Kosten für Mehraufwand an Verpflegung um 4,50 EUR für das Frühstück gekürzt werden.

1.1.4 Reisenebenkosten

Schließlich können Sie noch Nebenkosten geltend machen, entweder in der nachgewiesenen (Belege) oder glaubhaft gemachten Höhe. Hierzu zählen insbesondere Kosten für:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck (Gepäckträger, Schließfach etc.)
- berufliche Telefonate und Telegramme (Münzfernsprecher)
- Porto
- Garage, Parkplatz, Parkuhr
- Straßenbahn, Taxi und Bus
- Garderobe

Sofern diese Kosten „Centbeträge“ übersteigen, ist das Sammeln von Belegen sinnvoller.

Es empfiehlt sich, die angefallenen Nebenkosten pro Reise gesondert zu erfassen.

1.1.5 Bewirtungskosten

Sofern Sie anlässlich der Besichtigung einer Praxis den Praxisinhaber zu einem Essen zwecks Informationsaustausch einladen, können Sie auch diese Kosten steuerlich verwenden. Das Gleiche gilt für sonstige Bewirtungen, soweit reine Praxisgründe (Finanzierung / Mietvertrag / Steuerberatung / Rechtsberatung / Anstellungen etc.) für den Geschäftsvorfall vorliegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nur 70 % der Aufwendungen abzugsfähig sind.

Folgende Nachweise sind auf der Belegrückseite nötig:

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass
- Höhe

1.2 Sonstige Gründungskosten

Hier nur einige Anhaltspunkte für mögliche Kosten, wobei anzuraten ist, daß in jedem Fall entsprechende Belege vorgelegt werden können:

- Literatur (über mögliche Niederlassung)
- Schreibkosten (für Aushilfskraft)
- Inserate für Raumsuche
- Telefonkosten
- Bewirtungskosten
- Kosten von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Praxistätigkeit
- Stadtpläne / Standortsuche

Im übrigen kommen alle Kosten in Betracht, die mittelbar oder unmittelbar durch die Gründung der Praxis veranlasst sind.

2 Sonstige abzugsfähige Kosten

Hier sollen insbesondere noch die Kosten für doppelte Haushaltsführung genannt werden.

Da die Darstellung dieser Kosten zu umfangreich sein würde, sei nur auf die Möglichkeit der Absetzbarkeit hingewiesen.

Nachstehend finden Sie folgende Formblätter, die Ihnen bei der Erfassung der beschriebenen vorweggenommenen Praxisgründungskosten behilflich sein sollen und die als zusätzliche Organisationshilfe verwendet werden können.

- Reise – und Fortbildungskosten
- Reisenebenkosten
- Arbeitsmittel
- Fachbücher und Zeitschriften
- Mitgliedschaften
- Sonstige Gründungskosten

Die Blätter können für jedes Jahr zusammen mit Ihren Belegen der Einkommensteuererklärung beigelegt werden.

Bitte beachten: Die Praxisgründungskosten müssen in den Einkommensteuererklärungen derjenigen Jahre geltend gemacht werden, in denen die Zahlungen erfolgen (Einnahmen-Überschussrechnung) und bei Bilanzierung wären diese Kosten in dem Jahr geltend zu machen, in dem sie entstanden sind.

3 Gewinnermittlung auf Grund einer Bilanzierung oder Einnahmen-Überschussrechnung

Die Gewinnermittlung kann nach Wahl des Steuerpflichtigen (des Arztes) auf Grund einer Bilanzierung (erfasst werden die erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen im Jahr der Entstehung) oder auf Grund einer Einnahmen – Überschussrechnung (erfasst werden Zahlungsvorgänge – Einnahmen / Ausgaben im Jahr der Zahlung) vorgenommen werden. Je nach den Zahlungsströmen und den Bilanzierungspositionen, die unterschiedlich anfallen und beeinflussbar sind, wird der steuerpflichtige Gewinn bei Bilanzierung und Einnahmen- Überschussrechnung zeitlich unterschiedlichem zu versteuerndem Einkommen mit unterschiedlicher Steuerbelastung (Steuersatz) unterliegen.

Die Wahl der Gewinnermittlungsart kann der Steuerpflichtige nur von vornherein treffen (Prognoseentscheidung), eine nachträgliche Änderung der Gewinnermittlungsart ist für die Vergangenheit nicht statthaft, für die Zukunft (das neue Wirtschaftsjahr) ist eine Gewinnermittlungsänderung statthaft.

Spätestens mit der Betriebseröffnung ist die Entscheidung zur Gewinnermittlungsart vom Steuerpflichtigen zu treffen. Soweit wir keine schriftliche Bilanzierungsanweisung erhalten, gehen wir von der Gewinnermittlung durch Einnahmen – Überschussrechnung – wegen der größeren Gestaltungsmöglichkeiten der Zahlungsströme und der höheren Verwaltungskosten bei Bilanzierung – aus.

Hierbei ist jeder Einzelfall wegen des Prognoseproblems zu überdenken, denn eine falsche Wahl kann im Nachhinein durchaus erhebliche Steuermehrbelastungen hervorrufen

REISENEBENKOSTEN

Datum	Art der Aufwendung	Betrag

ARBEITSMITTEL

Datum	Art der Aufwendung	Betrag

FACHBÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN

Datum	Art der Aufwendung	Betrag

SONSTIGE GRÜNDUNGSKOSTEN

Datum	Art der Aufwendung	Betrag